

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2151/2020
Amt/Aktenzeichen 70/70 00 66 Wei	Datum 01.12.2020	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	27.01.2021	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 1899/2020 SPD; Ortsbeirat Mainz-Weisenau
hier: Müllentsorgung Lindenstraße / Erich-Ollenhauer-Straße

Mainz, 20.01.2021

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Antrag ist erledigt.

Prüfantrag:

Die Verwaltung möge prüfen, ob eine Müllentsorgung in der Lindenstraße und Erich-Ollenhauer-Straße wie bisher und ohne Wegfall eines Parkplatzes ermöglicht werden kann, indem beispielsweise durch ein zeitlich beschränktes Parkverbot am Vormittag des Leerungstages der nötige Platz für das Müllfahrzeug erzeugt und das Beeinträchtigen des Schulweges in der Straße Im Leimen und in der Otto-Wels-Straße verhindert wird.

Sachstandsbericht:

Anlässlich einer Anfrage des Weisenauer Ortsvorstehers hat die Verwaltung in Höhe der Erich-Ollenhauer-Straße 28 einen Parkplatz entfernt. Die auf diese Weise frei gehaltene, markierte Sperrfläche sorgt für ausreichende Sichtbeziehungen zwischen Kfz-Führern und querenden Schulkindern. Zudem wurde die Fläche als Bereitstellungsfläche für die Abfallgefäße ausgewiesen.

Die Entfernung des Parkplatzes verbessert die Sicherheit der Kinder auf ihrem Weg zur Schule gegenüber der Situation der vergangenen Jahre, da am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge beim Überqueren von Straßen für Passanten/Kinder eine viel größere Gefahr darstellen als am Bürgersteigrand bereitgestellte Abfalltonnen. Auch durch den Wechsel der bereitstellenden Personen – seit dem 19.10.2020 veranlassen die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer die Bereitstellung der Tonnen auf der Bereitstellungsfläche nun selbst –

ändert sich an der Sicherheit der Schulweg-Situation nichts. Vielmehr haben es nun die Anwohnenden in der Hand, die Abfallgefäße so bereitzustellen, dass der Schulweg ihrer Kinder möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Abfallgefäße werden nach der Leerung durch den EB wieder auf die Sperrfläche zurückgestellt und von ihren Besitzern dort abgeholt.

Aus der Perspektive der ganzjährigen Schulwegsicherheit würde das vom Ortsbeirat vorgeschlagene zeitlich beschränkte Parkverbot „am Vormittag des Leerungstages“ nicht den gewünschten Effekt erzielen: Aktuell erfolgt die Leerung von Rest- und Bioabfall sowie Altpapier planmäßig donnerstags, die Abfuhr der gelben Säcke montags und die Altglassammlung mittwochs. Feiertagsbedingt verschieben sich die Abfuhrtage mehrmals im Jahr und an den Abfuhrtagen können sich außerdem die Uhrzeiten der Entsorgung ändern. Daher ist auch die zeitliche Beschränkung „vormittags“ nicht ausreichend, beispielsweise, wenn sich das Abfahren der Touren wegen Störungen verzögert durch Wartezeiten an den Entsorgungsanlagen, Fahrzeugausfälle oder Baustellen.

Zudem handelt es sich bei der Lindenstraße um eine 190 Meter lange Straße mit schmaler Fahrbahn, die von Fahrzeugen dicht beparkt wird. Hierdurch entsteht oftmals aufgrund des Unterschreitens der gesetzlich über die StVO geforderten Restdurchfahrtsbreite von 3,05 Metern eine Verkehrsbehinderung. Hiergegen ist, sofern dies im Zuge der Kontrollen festgestellt wird, im Sinne der Verkehrssicherheit vorzugehen. Ein zusätzliches Haltverbot ist nicht erforderlich. Vielmehr könnte diese zusätzliche, explizite Ausweisung eines zeitlich befristeten Halteverbotes den Eindruck vermitteln, dass die Stadt das verkehrswidrige Parken in der Lindenstraße außerhalb des Zeitfensters mit allen damit verbundenen Haftungsansprüchen gegen die Stadt legalisiert.